



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 6 / 2026

vom 01. September 2026

Herausgegeben

im Auftrag der Präsidentin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

Grundordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (GrundO)



HfS Ernst Busch, Zinnowitzer Str. 11, 10115 Berlin

Präsidentin

Dr. Anna Luise Kiss
Zinnowitzer Str. 11
10115 Berlin

Telefon (030) 755 417 – 110

praesidium@hfs-berlin.de
www.hfs-berlin.de

Berlin, 31.08.2026

Bestätigung

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG wird hiermit die am

07. Juli 2026 vom Erweiterten Akademischen Senat erlassene Grundordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (GrundO)

☒ ohne Auflagen/Befristungen

☐ mit folgenden Auflagen/Befristungen:
➤

durch die Hochschulleitung bestätigt.

Berlin, 31.08.2026
Datum/Unterschrift

Dr. Anna Luise Kiss
Präsidentin

Grundordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (GrundO)

Der Erweiterte Akademische Senat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 auf der Grundlage des § 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 16.02.2026 (GVBl. S. 23) folgende Grundordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin beschlossen. Der Hochschulrat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hat am 30. Juni 2026 Stellung genommen und den Abweichungen nach § 7a Berliner Hochschulgesetz zugestimmt. Die Grundordnung wurde gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 21.08.2026 bestätigt.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Einleitende Vorschriften

- § 1 Name
- § 2 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

- § 3 Mitglieder der Hochschule
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Wahlen und Amtszeiten
- § 6 Öffentlichkeit, Informationsrechte und Gremienreferat

Dritter Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien der Hochschule

- § 7 Zentrale und besondere zentrale Organe der Hochschule
- § 8 Präsidium
- § 9 Präsident*in
- § 10 Akademischer Senat
- § 11 Erweiterter Akademischer Senat
- § 12 Hochschulrat
- § 13 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

Vierter Abschnitt: Beauftragte und Anlaufstellen der Hochschule

- § 14 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (FGB) sowie Stellvertreterinnen
- § 15 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihrer Stellvertreterinnen
- § 16 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 17 Frauenvollversammlung
- § 18 Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung
- § 19 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Fünfter Abschnitt: Gliederung der Hochschule

- § 20 Gliederung der Hochschule
- § 21 Abteilungen
- § 22 Abteilungsversammlung
- § 23 Abteilungsvorstand
- § 24 Aufgaben und Zuständigkeit des Abteilungsvorstands
- § 25 Abteilungsleitung
- § 26 Kooperationen mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Sechster Abschnitt: Zentrale Einrichtungen

- § 27 Zentrale Einrichtungen

Siebter Abschnitt: Rechtsvorschriften der Hochschule

- § 28 Geschäftsordnungen
- § 29 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

Achter Abschnitt: Professor*innen und Honorarprofessor*innen

- § 30 Berufungen von Professor*innen und Juniorprofessor*innen
- § 31 Honorarprofessor*innen
- § 32 Verfahren zur Bestellung und Rechtsstellung von Honorarprofessor*innen

Neunter Abschnitt: Ehrenmitglieder und Angehörigenstatus

- § 33 Ehrenmitglieder und Angehörigenstatus

Zehnter Abschnitt: Sonstiges/ Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelung
- § 35 Inkrafttreten
- § 36 Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1 Name

Die Hochschule trägt den Namen Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.

§ 2 Rechtsstellung

Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (nachfolgend HfS oder Hochschule genannt) ist als staatliche Kunsthochschule gemäß § 2 Absatz 1 BerlHG zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung regelt und verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 3 Mitglieder der Hochschule

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule regelt § 43 BerlHG.
- (2) Die dem HZT zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im HZT wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 44 BerlHG. Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der HfS mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die HfS als Ganzes sowie ihre Gliederungen und Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (3) Von Mitgliedern, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernehmen, wird erwartet, dass sie die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder eines Organs oder Gremiums sind als solche nicht an Weisungen gebunden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes im Organ oder Gremium vertreten sind; sie verfügen über ein umfassendes Informationsrecht gemäß § 44 Absatz 2 BerlHG und dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen in dieser Tätigkeit insbesondere keine parteipolitischen Interessen vertreten oder ihren Entscheidungen zugrunde legen.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim, vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1 BerlHG.
- (2) Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Soweit diese Grundordnung oder das BerlHG nichts anderes bestimmt, beträgt die Amtszeit der Funktionsträger*innen und Gremien zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 6 Öffentlichkeit, Informationsrechte und Gremienreferat

- (1) Die Gremien der Hochschule tagen hochschulöffentlich, soweit nicht in § 50 Absatz 2 und 3 BerlHG oder in dieser Grundordnung davon abweichende Bestimmungen getroffen sind. Personalangelegenheiten, einschließlich Berufsangelegenheiten, Erteilung von Lehraufträgen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Zudem können Gremien in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; über den Antrag kann in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (2) In allen Gremien besteht die Möglichkeit, zu einzelnen Themen fachkundige Dritte einzuladen.
- (3) Mitglieder direkt gewählter Gremien haben umfassende Informationsrechte. Die Hochschule gewährleistet gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 BerlHG, dass Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle den Mitgliedern eines Gremiums unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zudem werden diese Unterlagen, soweit Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen, in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien sind verpflichtet, über Inhalte Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.
- (6) Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien wird an der HfS gemäß § 3 Absatz 4 BerlHG ein unabhängiges Gremienreferat eingerichtet.

*Dritter Abschnitt***Zentrale Organe und Gremien der Hochschule****§ 7 Zentrale und besondere zentrale Organe der Hochschule**

- (1) Die zentralen Organe der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin sind
 1. das Präsidium,
 2. der Akademische Senat (AS),
 3. der Erweiterte Akademische Senat (EAS).
- (2) Der Hochschulrat ist ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.
- (3) Neben den Mitgliedern können an den Sitzungen des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats und deren Kommissionen sowie an den Sitzungen des Hochschulrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
 1. gemäß § 51 Absatz 3 BerlHG die Mitglieder des Präsidiums, ein*e Vertreter*in der Personalvertretung, ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die Abteilungsleiter*innen oder bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter*in (insbesondere § 60 Abs. 2 Nr. 2 BerlHG),
 3. der/die Direktor*in des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz oder bei Verhinderung seine/ ihre Stellvertreter*in
 4. der/die Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats oder bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in.
- (4) Die Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (FGB) ergeben sich aus § 59 BerlHG i.V.m. § 14 dieser GrundO.

§ 8 Präsidium

- (1) Das kollegiale Präsidium, bestehend aus dem/der
 - a. Präsident*in als Leiter*in des Präsidiums (hauptberuflich),
 - b. Vizepräsident*in als ständige*r Stellvertreter*in des oder der Präsident*in (nebenberuflich) und
 - c. Kanzler*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (hauptberuflich),leitet die Hochschule, vgl. § 52 Absatz 1 BerlHG (Leitung der Hochschule).
- (2) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt
 - a. Präsident*in: sechs Jahre,
 - b. Vizepräsident*in: vier Jahre. Die Amtszeit endet nicht mit dem Ende der Amtszeit des/der Präsident*in.
 - c. Kanzler*in: sechs Jahre.Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl hauptamtlicher

Präsidiumsmitglieder erstellt eine

Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann. Die

Findungskommission setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden des Hochschulrats
- der/die Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats
- vier Vertreter*innen des Akademischen Senats aus allen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG (entsandt durch den AS)
- die Abteilungsleiter*innen sowie der/die Direktor*in des HZT
- ein Mitglied des AStA (entsandt durch den AStA)

Den Vorsitz führt die/der Hochschulrats-

vorsitzende. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die/der Personalratsvorsitzende, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretung, haben das Recht, mit Rede und Antragsrecht an den Sitzungen teilzunehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Präsidiums, deren Position nicht betroffen ist. Näheres regelt die Wahlordnung.

- (4) Gemäß § 52 Absatz 3 BerlHG entscheidet das Präsidium in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die im BerlHG nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (5) Hält das Präsidium einen Beschluss oder eine Maßnahme der Organe oder sonstigen Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat es gemäß § 52 Absatz 5 Satz 6 BerlHG den Beschluss oder die Maßnahme mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, auf Abhilfe zu dringen oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.
- (6) Gemäß § 52 Absatz 4 BerlHG gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, die neben dem Geschäftsverteilungsplan (Zuständigkeiten der Mitglieder) auch die Vertretungsregelungen und Entscheidungsverfahren umfasst.
- (7) Das Präsidium tagt nichtöffentlich. Es informiert die Hochschulöffentlichkeit regelmäßig in geeigneter Form entsprechend der Geschäftsordnung.
- (8) Im Erweiterten Präsidium berät sich das Präsidium in allen Fragen, die die Abteilungen, das HZT und Studiengänge betreffen, mit den Abteilungs- sowie Studiengangleiter*innen und dem/ der Direktor*in des HZT. Das Erweiterte Präsidium tritt in der Regel einmal monatlich in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

§ 9 Präsident*in

- (1) Der/Die Präsident*in vertritt die Hochschule nach außen, ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und nimmt das Hausrecht wahr. Er/Sie sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinien-kompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird, vgl. § 52 Absatz 2 BerlHG. Im Übrigen obliegen ihm/ihr die Aufgaben gemäß des BerlHG.
- (2) § 55 Absatz 7 BerlHG findet an der Hochschule keine Anwendung.
- (3) Der/Die Präsident*in kann gemäß § 52 Absatz 6 BerlHG in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Organe oder Stellen der Hochschule gehörenden Fällen unerlässliche Maßnahmen oder einstweilige Regelungen treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

§ 10 Akademischer Senat

- (1) Dem Akademischen Senat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gehören insgesamt 13 stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. je zwei Mitglieder aus den weiteren Gruppen:
 - a) akademischer Mitarbeiter*innen,
 - b) Studierende und
 - c) Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.
- (2) Der/Die Präsident*in führt gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 BerlHG den Vorsitz.
- (3) Die Aufgaben des Akademischen Senats ergeben sich aus dem BerlHG, insbesondere aus § 2a Absatz 2 und § 61 BerlHG.
- (4) Die Amtszeit aller Mitglieder des Akademischen Senats beträgt gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 BerlHG zwei Jahre.
- (5) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht die Vertreter*innen gemäß § 7 Absatz 3 und optional die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats (insbesondere § 60 Abs. 2 Nr. 4 BerlHG) teil.
- (6) Gemäß § 61 Absatz 3 BerlHG kann der Akademische Senat zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen, insbesondere eine Kommission für Forschung und künstlerischen Nachwuchs (FNK). Über ihre Aufgabenstellung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat.
- (7) Gemäß § 61 Absatz 4 BerlHG bildet der

Akademische Senat zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats ständige Kommissionen für Entwicklungsplanung (EPK) sowie für Lehre und Studium (LSK). Die EPK setzt sich aus je einem/einer Vertreter*in der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 – 4 BerlHG zusammen. Die LSK setzt sich aus je einem/einer Vertreter*in der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 BerlHG sowie 3 Vertreter*innen der Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 3 BerlHG zusammen. Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Lehre und Studium erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission.

- (8) Die Mitglieder der Kommissionen werden jeweils von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahren. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

§ 11 Erweiterter Akademischer Senat

- (1) Dem Erweiterten Akademischen Senat der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gehören insgesamt 25 stimmberechtigte Mitglieder an; er setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Akademischen Senats,
 2. sechs zusätzlichen Mitgliedern aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen sowie jeweils zwei zusätzlichen Mitgliedern aus den weiteren Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG:
 - a) akademischer Mitarbeiter*innen,
 - b) Studierende und
 - c) Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung,die in der jeweiligen Gruppe als rangnächste/r Bewerber*in zum Akademischen Senat gewählt wurden, in der Reihenfolge der auf die einzelnen Listen oder den/die Bewerber*in entfallenden Stimmen.
- (2) Der Erweiterte Akademische Senat wählt gemäß § 63 BerlHG aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter*in besteht. Der/Die Stellvertreter*in darf nicht Mitglied des Präsidiums sein. Die erste Sitzung (konstituierende Sitzung) wird von dem/von der Präsident*in einberufen und geleitet bis eine Wahl des Vorstands erfolgt ist.
- (3) Die Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats ergeben sich aus dem BerlHG,

insbesondere aus § 63 BerlHG. Anstelle der Wahl und Abwahl von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 63 Satz 1 Nr. 5 BerlHG tritt die Wahl und Abwahl von Hochschulratsmitgliedern gemäß § 13 Absatz 9 dieser GrundO.

- (4) Die Amtszeit aller Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats beträgt gemäß § 49 Absatz 1 BerlHG zwei Jahre.
- (5) Neben den Mitgliedern können an den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats mit Rede- und Antragsrecht neben den Vertreter*innen gemäß § 7 Absatz 2 dieser GrundO die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats teilnehmen.

§ 12 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat nimmt die Aufgaben des Kuratoriums im Sinne des § 64 BerlHG wahr und ist ein besonderes Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft. Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus dem BerlHG, insbesondere § 2 Absatz 9 und § 65 BerlHG.
- (2) Dem Hochschulrat gehören an:
 1. je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG, die gemäß § 64 Absatz 4 BerlHG nicht Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats sein dürfen,
 2. vier Vertreter*innen aus Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft, die nicht der Hochschule angehören. Sie sollen über berufliche Erfahrungen im Kultur-, Wirtschafts- oder Wissenschaftsbereich verfügen und in der Lage sein, grundlegende und richtungsweisende Planungen aufzustellen und Entscheidungen für die Hochschule zu treffen. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die Wahrnehmung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben in zeitlich ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Mindestens ein Mitglied soll dem Kreis der Vermittlungseinrichtungen für Künstler*innen angehören oder über berufliche Erfahrungen auf dem Kunstmarkt verfügen. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 BerlHG vier Jahre und für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden durch die jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden von der

Hochschulleitung vorgeschlagen und vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt, wenn kein*e Nachrücker*in gewählt wurde, die Wahl eines neuen Mitglieds für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der HfS.

- (5) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 eine*n Vorsitzende*n sowie aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 deren*dessen Stellvertreter*in.
- (6) Gemäß § 64 Absatz 5 BerlHG ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu allen Sitzungen des Hochschulrats einzuladen. Sie kann durch eine*n Vertreter*in an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (7) Der*Die Vorsitzende des Akademischen Senats kann an den Sitzungen des Hochschulrats mit Rederecht teilnehmen.
- (8) Die Hochschulleitung hat den Hochschulrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie hat insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen und unterliegt einer umfassenden Informationspflicht.
- (9) Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Nr. 2 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Erweiterten Akademischen Senats oder des Präsidiums vom Erweiterten Akademischen Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. Dem betroffenen Mitglied des Hochschulrats und dem Hochschulrat sind vor der Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

- (1) Präsident*in, Vizepräsident*in und Kanzler*in können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Hochschulrats abgewählt werden, vgl. §§ 55 Absatz 4, 57 Absatz 5 und 58 Absatz 7 BerlHG.
- (2) Zur Abwahl bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, die im Zeitpunkt der Antragsstellung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen der ersten Unterschrift und der Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen,

wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist. Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens obliegt dem Wahlausschuss der Hochschule. Für die Durchführung des Verfahrens ist die/der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats, im Falle der Betroffenheit die/der Stellvertretende Vorsitzende zuständig.

- (3) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind Erweiterter Akademischer Senat und Hochschulrat innerhalb von drei Wochen zu außerordentlichen Sitzungen einzuladen.
- (4) Vor der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die die/der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats leitet. In dieser Sitzung muss das Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Erweiterten Akademischen Senat und dem Hochschulrat erhalten. Das Präsidiumsmitglied hat die Möglichkeit, eine interne oder externe Beratung (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Mediator*in o.ä.) heranzuziehen und an der Aussprache teilnehmen zu lassen. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden.
- (5) Anschließend berät sich der Hochschulrat; er kann fachkundige Dritte einladen. Im Ergebnis beschließt er eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.
- (6) Der Hochschulrat, vertreten durch die/den Vorsitzende*n, nimmt als Gast an der außerordentlichen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats teil. Vor der Abstimmung ist der Hochschulrat anzuhören, indem die/der Vorsitzende des Hochschulrats die Stellungnahme des Hochschulrats zum Abwahlbegehren vorträgt.
- (7) Die Abstimmung erfolgt frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats für die Abwahl stimmen.
- (8) Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Termin der hochschulöffentlichen Aussprache, die Termine der Sitzungen des Hochschulrats und des Erweiterten Akademischen Senats sowie das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen (Aushang).
- (9) Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Präsidiumsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

Vierter Abschnitt

Beauftragte und Anlaufstellen der Hochschule

§ 14 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (FGB) sowie Stellvertreterinnen

- (1) Die Hochschule fördert gemäß § 5c BerlHG bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit und wirkt insbesondere auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und berücksichtigt diese als durchgehendes Leitprinzip.
- (2) Die Hochschule bestellt gemäß § 59 BerlHG zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 BerlHG eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (FGB) sowie zwei nebenberufliche Stellvertreterinnen. Die Bestellung der hauptberuflichen FGB erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 BerlHG für sechs Jahre. Bei Bestätigung im Amt durch Wiederwahl wird das Dienstverhältnis entfristet. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (3) Die FGB nimmt die Rechte und Pflichten aus § 59 sowie §§ 16 und 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) wahr. Sie legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich bei Abwesenheit im Einzelfall vertreten lässt. Ist die FGB durch Abwesenheit längerfristig an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt gemäß § 59 Absatz 3 BerlHG auf Antrag eine Aufstockung oder eine Freistellung einer oder beider Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang. Die Hochschule ersetzt die dadurch entfallenden Personalressourcen in geeigneter Form.
- (4) Die hauptberufliche FGB erstellt alle zwei Jahre einen Bericht. Akademischer Senat und Hochschulrat nehmen hierzu Stellung.
- (5) Die Hochschule stellt die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung.

§ 15 Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Für die Wahl der hauptberuflichen FGB und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium gebildet, dem je zwei weibliche Mitglieder aus den vier Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Die Mitglieder des Wahlgremiums und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.
- (2) Zur hauptberuflichen FGB können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Die Stellvertreterinnen werden

aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule gewählt und sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

- (3) Die Ausschreibungstexte werden durch das Wahlgremium erstellt. Der Ausschreibungstext zur Wahl der FGB wird vom Präsidium überregional ausgeschrieben. Im Übrigen macht der Zentrale Wahlvorstand die Ausschreibungen durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule bekannt.
- (4) Nach Ende der Bewerbungsfrist sichtet das Wahlgremium die Bewerbungen und lädt nach den Kriterien des Ausschreibungstextes geeignete Bewerberinnen zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Anschließend entscheidet das Wahlgremium über die Bewerberinnen, die zur Wahl zugelassen werden.
- (5) Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche FGB und die nebenberuflichen Stellvertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 16 Beirat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Dem Beirat der FGB gehören jeweils zwei Mitglieder je Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG aus den Personengruppen der Frauen, Trans*, Inter* oder Nichtbinären Personen an. Die Mitglieder des Wahlgremiums können zugleich Mitglieder des Beirats sein. Es wird angestrebt, dass alle Abteilungen der Hochschule und das HZT (Studiengang maC) im Beirat vertreten sind.
- (2) Die acht Mitglieder des Beirats werden jeweils von den in Absatz 1 genannten Personengruppen der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG zeitgleich mit den Wahlen zum Akademischen Senat nach den gleichen Grundsätzen gewählt. Wählbar sind auch die Stellvertreterinnen der FGB. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung.
- (4) Bewirbt sich ein Mitglied des Beirates für die Wahl als FGB, scheidet es aus dem Beirat aus. An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds rückt mit allen Rechten und Pflichten die Bewerber*in aus der jeweiligen Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Die FGB unterrichtet die nachrückende Bewerber*in.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, die FGB in ihren

Aufgaben beratend zu unterstützen.

- (6) Die FGB lädt in der Regel monatlich, mindestens jedoch einmal im Semester zu den Sitzungen des Beirates ein. An den Sitzungen des Beirates nehmen die FGB und ihre Stellvertreterinnen teil. Ein*e Vertreter*in der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung ist über die Sitzungstermine zu informieren und kann gemäß § 17 dieser GrundO mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Alle Frauen, Lesben, Trans*, Inter*, Nichtbinären Hochschulangehörigen aus allen Statusgruppen können dazu eingeladen werden.

§ 17 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung setzt sich aus allen Frauen der Hochschule zusammen.
- (2) Die FGB und eine weibliche Vertretung des Beirates berichten der Frauenvollversammlung über ihre Tätigkeit. Die Frauenvollversammlung wird mindestens einmal jährlich von der FGB einberufen.
- (3) Die Frauenvollversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Empfehlungen an die FGB richten, Vorschläge machen und Stellung zur Tätigkeit der FGB nehmen. Die Frauenvollversammlung kann Empfehlungen an den Akademischen Senat richten.

§ 18 Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung

- (1) Die HfS richtet gemäß § 59a Absatz 1 i.V.m. § 5b Absatz 1 und 2 BerlHG auf zentraler Ebene eine Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung ein.
- (2) Der Akademische Senat beauftragt hierfür gemäß § 59a Absatz 1 BerlHG entweder ein Gremium oder eine Person (Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung). Die Beauftragung bzw. Bestellung erfolgen jeweils für zwei Jahre; eine erneute Beauftragung oder Bestellung sind möglich. Der Akademische Senat beschließt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit, ob ein Gremium beauftragt oder eine Person bestellt wird und ob eine interne Bestellung aus dem Kreis der Lehrenden der Hochschule (§ 45 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BerlHG) erfolgt oder die Position ausgeschrieben und extern besetzt wird.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in § 59a BerlHG geregelt. Die/Der Beauftragte wird durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten; das Gremium bestimmt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreter*innen der



Anlaufstelle arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

- (4) Die Hochschule stellt die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung. Die/Der Beauftragte wird zur Ausübung des Amtes im Umfang von mindestens 10% von ihren/seinen sonstigen Dienstaufgaben entlastet; alternativ kann bei Teilzeitstellen eine entsprechende Vertragsaufstockung erfolgen. Bei einer externen Beauftragung muss der Stellenumfang ausreichend und in der Finanzierung gesichert sein.

§ 19 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

- (1) Der Akademischen Senat wählt ein*e Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen. Diese*r arbeitet eng mit den anderen Beauftragten und dem Personalrat der Hochschule zusammen.
- (2) Dem/Der Beauftragten obliegt insbesondere die Beratung und Unterstützung chronisch kranker und behinderter Studieninteressierter und Studierender in der Studienorganisation, die Beratung und Unterstützung von Organen und Gremien der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen betreffen, die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie die Mitwirkung bei der Planung notwendiger behindertengerechter technischer und baulicher Maßnahmen.
- (3) Näheres regelt § 28a BerlHG.

Fünfter Abschnitt:

Gliederung der Hochschule

§ 20 Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin gliedert sich in Abteilungen sowie das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz gemäß § 26 Absatz 2 dieser GrundO. Die Aufgaben des Fachbereichsrats werden gemäß § 71 Absatz 2 BerlHG vom Akademischen Senat wahrgenommen.
- (2) Die Abteilungen und das Hochschulübergreifende Zentrum Tanz tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung und künstlerischer Entwicklung sowie in der

Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt werden.

- (3) Die Studiengänge der HfS sind Abteilungen bzw. dem Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz zugeordnet:
 1. Abteilung Schauspiel: Diplomstudiengang Schauspielkunst,
 2. Abteilung Regie: Diplomstudiengang Schauspielregie sowie Masterstudiengang Dramaturgie,
 3. Abteilung Puppenspiel: Diplomstudiengang Zeitgenössische Puppenspielkunst sowie Masterstudiengang Spiel und Objekt,
 4. Hochschulübergreifendes Zentrum Tanz (HZZ): Masterstudiengang Choreographie.

§ 21 Abteilungen

- (1) Abteilungen werden nach ihrer Anhörung auf Vorschlag des Akademischen Senats durch den Hochschulrat eingerichtet, verändert oder aufgehoben.
- (2) Angehörige der Abteilungen sind alle in § 45 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG genannten Hochschulmitglieder, die in der Abteilung tätig sind oder die einer Zentraleinrichtung angehören, die der Abteilung fachlich zugeordnet ist.
- (3) Organe der Abteilung sind
 - a. die Abteilungsversammlung,
 - b. der Abteilungsvorstand und
 - c. die Abteilungsleitung.

§ 22 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Angehörigen einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, in allgemeinen Angelegenheiten der Abteilung Empfehlungen an den Abteilungsvorstand auszusprechen.
- (2) Die Abteilungsversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Beschluss des Abteilungsvorstands oder auf Verlangen mindestens der Hälfte der Abteilungsangehörigen ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung tagt hochschulöffentlich; sie kann in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Den Vorsitz führt der/die Abteilungsleiter*in.

§ 23 Abteilungsvorstand

- (1) Dem Abteilungsvorstand gehören an
 1. vier Hochschullehrer*innen,
 2. ein*e akademische Mitarbeiter*in,

3. ein*e Student*in und
 4. ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung (Administration).
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Angehörigen der Abteilung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Angehörigen ein Jahr. Mehrmalige Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen des Abteilungsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Abteilungsangehörige können an den Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. Darüber hinaus kann der Abteilungsvorstand die Nichtöffentlichkeit der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen beschließen.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeit des Abteilungsvorstands

- (1) Der Abteilungsvorstand ist insbesondere zuständig für die Mitwirkung an allen Beschlüssen des Akademischen Senats, die die Belange der Abteilung berühren. Beschlussvorlagen gemäß Satz 1 sind ihm vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Beschlüsse des Akademischen Senats über die den Bereich der Abteilung betreffenden
1. Angelegenheiten von Lehre, Forschung, Kunstausbildung und Prüfung,
 2. Berufungsvorschläge,
 3. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. Zuweisung von Stellen, Personal- und Sachmittel,
- die ganz oder teilweise entgegen der Stellungnahme des Abteilungsvorstands getroffen worden sind, leitet der/die Präsident*in vor ihrer Ausführung erneut dem Abteilungsvorstand zu. Widerspricht der Abteilungsvorstand dem Beschluss des Akademischen Senats innerhalb von sieben Tagen ohne Gegenstimme und Enthaltung, so hat der Akademische Senat über den Gegenstand innerhalb weiterer sieben Tage ab Widerspruch erneut zu beraten und zu beschließen.
- (3) Bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 hat der/die Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung (Administration) kein Stimmrecht.

§ 25 Abteilungsleitung

- (1) Der Abteilungsvorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrer*innen den/die Abteilungsleiter*in und eine*n Stellvertreter*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Der/Die Abteilungsleiter*in vertritt die Abteilung gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule. Er/Sie erledigt die laufenden Angelegenheiten der Abteilung vorbehaltlich der Zuständigkeit der Hochschulorgane. Er/Sie führt die Beschlüsse des Abteilungsvorstands aus und ist für das Abteilungsbudget verantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleitung kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Abteilungsvorstands die unerlässlichen Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Abteilungsvorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (4) Die Abteilungsleitung wird durch die ihr fachlich zugeordnete Verwaltungsadministration, die Studiengangsleitung des maC (HZZ) durch die fachlich zugeordnete Studiengangsadministration unterstützt.

§ 26 Hochschulübergreifendes Zentrum Tanz (HZZ)

- (1) Gemeinsam mit der Universität der Künste Berlin (UdK) ist die HfS Trägerin des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz. Das hochschulübergreifende Zentrum Tanz (HZZ) wird zwischen den Trägerhochschulen HfS Berlin und UdK Berlin als hochschulübergreifendes Zentrum eigener Art außerhalb von Fakultäten und Abteilungen betrieben. Das HZZ nimmt Daueraufgaben in Forschung und Lehre im Fachgebiet Tanz, Choreographie und Performance wahr.
- (2) Organe des HZZ sind der HZZ-Rat, der*die geschäftsführende Direktor*in als künstlerische*r Direktor*in des Instituts sowie der HZZ-Vorstand.
- (3) Dem HZZ-Rat gehören als Mitglieder der *die geschäftsführende Direktor*in kraft Amtes, vier Hochschullehrer*innen und je eine Person gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BerlHG an. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung der UdK Berlin.
- (4) Der HZZ-Rat nimmt für das HZZ die Aufgaben entsprechend § 71 BerlHG wahr, sowie auch die Vorschläge über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Beschlussfassung über Kooperationen des HZZ.
- (5) Das HZZ wird von dem*der geschäftsführenden Direktor*in vertreten, der*die Vorsitzende*r des HZZ-Rats ist und die Aufgaben eines*einer Dekans*Dekanin entsprechend § 72 BerlHG übernimmt.
- (6) Der HZZ-Rat wählt den*die Geschäfts-führende*n Direktor*in e sowie die Stellvertretung aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von

zwei Jahren.

- (7) Der Vorstand des HZT besteht aus den Präsident*innen der Trägerhochschulen. Der Vorstand und der fachliche Beirat haben beratende Funktion.
- (8) Die dem HZT zugeordneten Personen bleiben Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten im HZT wahr.
- (9) Das Nähere zur Ausstattung von Personal- und Sachmitteln, den Ressourcen sowie der Verwaltung der hochschulübergreifenden Zentren werden im jeweiligen Kooperationsvertrag der Trägerhochschulen als Organisationskonzept entsprechend § 75a Absatz 1 Nr. 3 BerlHG geregelt.
- (10) Die weiteren Zuständigkeiten der Gremien der Trägerhochschulen gemäß dem BerlHG bleiben im Übrigen unberührt.

Sechster Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 27 Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Hochschulbibliothek der HfS ist Zentrale Einrichtung; näheres regelt § 86 BerlHG.
- (2) Für Aufgaben, die eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit erfordern, können gemeinsame Einrichtungen (Zentralinstitute gemäß § 83 BerlHG und Zentraleinrichtungen gemäß § 84 BerlHG) gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden.
- (3) Zentrale Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet; hiervon abweichend können sie einer oder mehreren Abteilungen zugeordnet werden.
- (4) Organisation, Zuordnung und Benutzung von Zentraleinrichtungen werden gemäß § 84 Absatz 2 BerlHG durch Satzung geregelt.

Siebter Abschnitt

Rechtsvorschriften der Hochschule

§ 28 Geschäftsordnungen

- (1) Die Zentralen Organe bzw. Gremien der HfS und die Abteilungen geben sich Geschäftsordnungen, in denen auch die Verfahrensangelegenheiten einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online- bzw. Hybrid-Sitzungen gemäß § 47 Absatz 1a BerlHG geregelt werden.
- (2) Beschluss und Änderungen einer Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit; in den Geschäftsordnungen ist vorzusehen, dass

die Gremien beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Änderungen gelten erst für die darauffolgende Sitzung.

- (3) Mehrere Gremien können sich gemeinsame Geschäftsordnungen geben; diese bedürfen der Beschlüsse aller beteiligten Gremien mit der jeweiligen Mehrheit der Mitglieder der einzelnen Gremien.

§ 29 Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften

- (1) Gemäß § 90 BerlHG sind Rechtsvorschriften der Hochschule zu bestätigen. Satzungen der HfS bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Grundordnung, Rahmengebührensatzung, Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium regeln, sind darüber hinaus durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zu bestätigen.
- (2) Nachdem die zuständigen Organe bzw. Gremien der HfS Rechtsvorschriften beschlossen haben, legt das Gremienreferat („Gremienservice“) die vollständigen Unterlagen innerhalb von drei Wochen dem Präsidium zur Bestätigung vor.
- (3) Eine Bestätigung durch das Präsidium kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Verstößt eine Rechtsvorschrift gegen geltendes Recht oder gefährdet sie die gebotene Konsistenz der HfS-Regelungen im Geltungsbereich der Grundordnung, kann das Präsidium
 1. die Bestätigung von Rechtsvorschriften versagen oder
 2. die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen.

Entspricht die zuständige Stelle einem Änderungsverlangen nicht innerhalb von drei Monaten, kann eine Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der HfS außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann das Präsidium die von ihm geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung in Kraft setzen. Dieses gilt sinngemäß, wenn die Bestätigung versagt wurde.

- (4) Das Büro des Präsidiums informiert das Gremienreferat zur Bestätigung und übermittelt die notwendigen Unterlagen (Ausfertigung und Unterzeichnung durch den/die Präsident*in).
- (5) Rechtsvorschriften der Hochschulen werden gemäß § 90 Absatz 5 BerlHG im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Achter Abschnitt

Professor*innen und Honorarprofessor*innen

§ 30 Berufungen von Professor*innen und Juniorprofessor*innen

Die Hochschule regelt Grundsätze, Struktur und sonstige Ausgestaltung des Berufungsverfahrens gemäß § 101 Absatz 8 BerlHG in ihrer Berufsordnung („Berufungsrichtlinie“).

§ 31 Honorarprofessor*innen

- (1) Zu Honorarprofessor*innen können bestellt werden, wer in seinem/ihrer Fach aufgrund hervorragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professor*innen gestellt werden. Näheres regelt § 116 BerlHG.
- (2) Honorarprofessor*innen haben gemäß § 117 Absatz 1 BerlHG regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt das Präsidium. Für den die Lehrverpflichtung übersteigenden Teil ihrer Lehrtätigkeit können Honorarprofessor*innen entgeltliche Lehraufträge erhalten.

§ 32 Verfahren zur Bestellung und Rechtsstellung von Honorarprofessor*innen

- (1) Honorarprofessor*innen werden auf Vorschlag der zuständigen Abteilung (Vorstand) bzw. des HZT (Studiengangsleitung maC) durch Beschluss des Akademischen Senats vom Präsidium bestellt.
- (2) Der Vorschlag des zuständigen Vorstandes wird zusammen mit folgenden Unterlagen unverzüglich dem/der Präsident*in zur Vorlage im Akademischen Senat zugeleitet:
 1. Lebenslauf,
 2. einschlägige Zeugnisse,
 3. ein Abteilungsgutachten, das zu den Kriterien gemäß § 116 Absatz 1 BerlHG ausführlich Stellung nimmt,
 4. mindestens zwei auswärtige Gutachten,
 5. Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und künstlerischen Veröffentlichungen,
 6. Konzept zur Lehre und zur klassismus- und diversitätssensiblen Arbeit und
 7. sonstige Nachweise.
- (3) Nach Beschluss des Akademischen Senats bestellt das Präsidium, vertreten durch den/die Präsident*in den/die Honorarprofessor*in.
- (4) Mit der Bestellung ist gemäß § 116 Absatz 2 Satz 3 BerlHG die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor*in“ verbunden.

- (5) Rechtsstellung und Verabschiedung regelt § 117 BerlHG i.V.m. § 103 Absatz 2 BerlHG.
- (6) Zuständig für die Entscheidung zur Verabschiedung gemäß § 117 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BerlHG ist das Präsidium. Dem/Der Honorarprofessor*in ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Verabschiedung gemäß § 117 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BerlHG darf die Bezeichnung „Professor*in“ nicht mehr geführt werden.

Neunter Abschnitt

Ehrenmitglieder und Angehörigenstatus

§ 33 Ehrenmitglieder und Angehörigenstatus

- (1) Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin hat gemäß § 43 Absatz 5 BerlHG das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds oder den Angehörigenstatus zu verleihen. Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus können nicht an Mitglieder der Hochschule, jedoch an Personen verliehen werden, deren Mitgliedschaft erloschen ist oder die von ihren amtlichen Pflichten entbunden sind.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt bedeutsame Verdienste um die Hochschule voraus. Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel „Ehrensensator*in“ verliehen werden.
- (3) Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des/der Präsident*in verliehen. Dem Antrag sind Begründung und Lebenslauf der/des zu Ehrenden beizufügen. Der Akademische Senat hat bei einer Ehrenmitgliedschaft vor der abschließenden Beschlussfassung Gutachten beizuziehen.
- (4) Ehrenmitgliedschaft und Angehörigenstatus können auf Vorschlag des/der Präsident*in oder eines Senatsmitglieds vom Akademischen Senat entzogen werden,
 1. wenn nachträglich festgestellt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr als gegeben angenommen werden können oder
 2. wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft bzw. dem Angehörigenstatus unwürdig im Sinne der Werte und Ziele der Hochschule erwiesen hat.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Angehörigen ergeben sich aus § 44 Absatz 1 Satz 2 BerlHG.

Zehnter Abschnitt

Sonstiges/ Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten der Grundordnung jeweils folgende Amtszeit. Die Funktionsträger*innen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits gewählt und bestellt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt und führen ihre Funktionsbezeichnungen nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts weiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird der Hochschulrat gemäß dieser Grundordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31. Januar 2027, gebildet. Bis zur Bildung des Hochschulrats gemäß dieser Grundordnung nimmt der bisherige Hochschulrat dessen Aufgaben wahr. Für Mitglieder des bisherigen Hochschulrats, deren Amtszeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung bereits geendet hat, oder deren Amtszeit vor der Bildung des Hochschulrats gemäß Grundordnung endet, findet § 49 Abs. 2 BerlHG Anwendung.“
- (3) Das Amt des künstlerischen Direktors des HZT wird aufgrund seiner Bestellung bis zu seinem Ausscheiden von dem derzeitig tätigen künstlerischen Direktor des HZT (Professor auf Lebenszeit) wahrgenommen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin in Kraft.

§ 36 Außerkrafttreten

Es treten außer Kraft:

1. Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung der Reformsatzung vom 16.12.2013
2. Einstweilige Grundordnungsregelung betreffend Gliederung in Abteilungen (2016)
3. Einstweilige Grundordnungsregelung Frauenbeauftragte (1992)
4. Einstweilige Grundordnungsregelung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (1996)
5. Einstweilige Grundordnungsregelung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß §§116 und 133 BerlHG (1990)